

Benutzungsordnung

für die Sport- und Schulturnhalle mit Außengelände der Gemeinde Grünbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 30.04.1993 (SächsGVBL. 18/93) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 06.11.1996 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Sportanlage im Sinne dieser Ordnung ist die Turnhalle mit Sportplätzen an der Rathausstraße.
- (2) Die Sportanlage steht den Schulen, Sportvereinen, Jugendverbänden und Freizeitgruppen für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen auf schriftlichen Antrag nach erteilter schriftlicher Genehmigung und nach den in dieser Benutzungsverordnung aufgeführten Bestimmungen zur Verfügung.
- (3) Schulsport und Vereinsport haben Vorrang.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Turnhalle schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Sanitärräume sowie die Außenanlage ein.
- (2) Die Sportanlage darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Den Benutzern wird die Auflage erteilt, die Sportanlage sowie das in den Räumen befindliche Inventar sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 3 Dauerüberlassung

- (1) Zuständig für die Dauerüberlassung von Übungszeiten ist die Gemeindeverwaltung. Für die Belegungen des Sport- und Übungsbetriebes durch die Schulen und Sportvereine wird ein verbindlicher Belegungsplan erstellt. Nutzungen außerhalb der festgelegten Zeiten des Belegungsplanes, sind nach § 4 dieser Ordnung zu beantragen.

(2) Soweit für eine langfristige Benutzung besondere Verträge zwischen der Gemeinde und dem Benutzer abgeschlossen werden, gelten die darin enthaltenen Bedingungen.

(3) Sinkt die Teilnehmerzahl pro Übungseinheit bei den für die Dauerbelegung zugelassenen Vereinen oder Gruppen unter 8 Personen, so kann die Überlassung eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Einzelüberlassung

(1) Die Entscheidung über Einzelüberlassung der Sportanlage trifft die Gemeindeverwaltung.

(2) Der Antrag auf Überlassung muß 2 Wochen vor dem gewünschten Nutzungstermin bei der Gemeindeverwaltung schriftlich vorliegen. In dem Antrag müssen die Dauer, die Art, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter enthalten sein.

(3) Ortsfremde Sportgruppen können ebenso Anträge auf Überlassung der Sportanlage stellen.

(4) Liegen für den gleichen Zeitpunkt mehrere Anträge vor, haben die ortsansässigen Vereine und Organisationen Vorrang.

Im übrigen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.

(5) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid; die Überlassung ist durch dessen Zugang rechtswirksam vereinbart.

(6) Die Gemeinde ist berechtigt, von einem Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn Havarien oder sonstige unvorhergesehene oder im öffentlichen Interesse liegende Gründe es erforderlich machen. Ein Anspruch des jeweiligen Veranstalters auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(7) Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht werden die Gebühren trotzdem fällig.

§ 5 Bereitstellung der Sportanlage

Die Sportanlage wird von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung dem jeweiligen Verantwortlichen einer Sportveranstaltung oder der sportlichen Übungsgruppe übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht wurden.

Festgestellte Mängel werden dem letzten Nutzer zur Last gelegt, wenn sie vor der Nutzung nicht geltend gemacht wurden.

Die Bereitstellung erstreckt sich auf das in den Räumen befindliche Inventar sowie auf das Außengelände.

§ 6 Haftung

(1) Die Gemeinde überläßt die Sportanlage mit Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportanlage mit Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß bzw. vor der ersten Benutzung nachzuweisen, daß für ihn und seine Mitglieder eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Außengeländes und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

(3) Von dieser Vereinbarung in Abs. 2 bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und an der Außenanlage durch die Nutzung entstehen. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter. Sie sind daher verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein Vertreter des Veranstalters hat bis zur vollständigen Räumung der Sportanlage anwesend zu sein.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 7 Benutzungszeiten

(1) Die Sportanlage ist täglich von 7.00 bis 20.30 Uhr außer Feiertags geöffnet. Am Wochenende auf Antrag.

(2) Die Sportanlage steht wochentags während des Schulunterrichtes vorrangig den schulen zur Benutzung zur Verfügung.
Am Wochenende haben der organisierte Wettkampf und Freizeitsport Vorrang.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Sportanlage werden Gebühren nach der Satzung über die Gebührenerhebung zur Benutzung der Sport- und Schulturnhalle mit Außengelände erhoben.

§ 9 Allgemeine Haus- und Platzordnung

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Sportveranstaltungen muß ein bestellter volljähriger Leiter (Trainer oder Übungsleiter) anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes.
- (2) Sämtliche Sportflächen dürfen nur in Sportbekleidung genutzt werden. Es ist untersagt die Turnhalle mit bereits im Außengelände getragenen Sportschuhen zu betreten.
- (3) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (4) Die Duschräume dürfen nur mit Badeschuhen betreten werden. Der Wasserverbrauch muß auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen nur geschlossen die Duschen nach Beendigung der zugewiesenen Sportstunden, bis zur Höchstdauer von 20 Minuten, benutzen.
- (5) Bei Verlassen der Sportanlage ist das Licht zu löschen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (6) Der Verantwortliche sorgt dafür, daß alle Nutzer die Sportanlage nach Abschluß der Nutzung der Anlage unverzüglich verlassen.
- (7) Bei sportlichen Veranstaltungen ist die dauernde Anwesenheit mindestens einer in erster Hilfe ausgebildeten Person notwendig. Für deren Bereitstellung ist der jeweilige Nutzer verantwortlich.
- (8) Die Notwendigkeit der Feuer- und Sicherheitswache wird von der Gemeindeverwaltung festgestellt und gegebenenfalls angeordnet.

§ 10 Sportgeräte

- (1) Die in der Halle befindlichen Sportgeräte stehen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung mit der Maßgabe, daß der Nutzer einen ausgebildeten Übungsleiter zur Verfügung hat.
- (2) Vereinseigene Kleinsportgeräte (besonders Bälle, Gymnastikgeräte usw.) können benutzt und in den Objekten auch gesondert (entsprechend der Möglichkeit) verwahrt werden.
- (3) Für die vorhandenen Sportgeräte ist die Schulleitung verantwortlich. Von ihr können in Übereinstimmung mit der Gemeindeverwaltung auch von anderen Objektbenutzern Sportgeräte ausgeliehen werden.

§ 11 Hausrecht

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist als zuständige Vertretung der Gemeinde ein Sportstättenverantwortlicher eingesetzt. Dessen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

(2) Benutzer der Sportanlage, die diesen Bestimmungen bzw. gesondert zu erlassenden Regelungen zuwiderhandeln oder die Ruhe und Ordnung stören, können auf Zeiten oder in besonders schwerem Fall auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindeverwaltung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung für die Sport- und Schulturnhalle und das Sportplatzgelände vom 28.01.1991 außer Kraft.

Grünbach, den 06.11.1996

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister